

Daraus ergibt sich nun, daß der Priester Johannes zu streng vorgeht, wenn er absolut eine größere Kerzenanzahl, das Orgelspiel und einen besondern Platz für die Brautleute verbietet, außer er hätte für die Verfügungen, die er getroffen, ganz besondere Gründe. — Noch weniger kann aber Paulus getadelt werden, wenn wir nur auf das sehen, was er erlaubt; denn es besteht gegen nichts, was er gestattet, ein Verbot. Auch das kann ihm noch nicht (bemerkt der *Monitore Ecclesiastico*, dem wir den Fall entnommen) zur Schuld angerechnet werden, wenn er einen höheren Betrag fordert. Aber damit hier jeder Verdacht einer schmutzigen Gewinnsucht vermieden werde, ist es nothwendig, daß die Diöcesanbehörde die Größe des Betrages feststelle und gutheiße und daß hievon die Gläubigen in geziemender Weise in Kenntniß gesetzt werden.

Salzburg.

Spiritual Ignaz Rieder.

Kirchliche Bestimmungen und Maßregeln gegen unechte Ablässe.

Einige Winke zur Unterscheidung der unechten (ungiltigen) Ablässe
von den echten (giltigen).

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

Unter der Benennung „unechte Ablässe“ fassen wir hier alle aus irgend welchem Grunde ungiltigen Ablässe zusammen, mag ihre Nichtigkeit aus dem Mangel von authentischen Beweisquellen herrühren, oder weil sie erdichtet, gefälscht oder widerrufen sind u. s. w. In derselben Weise gebrauchen die *Decreta authentica* S. Congreg. Indulg. den Ausdruck: *indulgentiae apocryphae*.

„Wie wir auf der einen Seite die Umsicht und den Eifer anerkennen müssen, mit dem die katholische Kirche in ihren Vertretern bemüht ist, die Ablässe gegen Erdichtungen und Fälschungen zu schützen und den möglichen und wirklichen Mißbräuchen vorzubeugen und sie abzuschneiden, wo sie sich eingeschlichen haben, — so muß uns andererseits die Wahrnehmung betrüben, daß Unwissenheit oder unreine Absichtlichkeit bis auf die neueste Zeit nicht weniger thätig gewesen ist, dieses heilige Gebiet der Gnaden durch immer neue Einschwärmungen und Uebertreibungen zu verwirren.“¹⁾

In der That waren schon lange vor der sogenannten Reformation mehrere allgemeine Kirchenversammlungen, so namentlich das vierte Lateranconcil (1215) und das Concil von Vienne (1311) sehr energisch gegen derlei Mißbräuche aufgetreten. Das Concil von Trient aber hat in seiner 25. Sitzung (Decret. de Indulg.), nachdem es die Gewalt der Kirche, Ablässe zu verleihen, sowie den großen Nutzen derselben als katholische Glaubenslehre ausgesprochen, die folgenden heilsamen Verordnungen erlassen:

¹⁾ Dr. Gröne, der Ablass 2c. Regensburg 1863. S. 156.

„Die heilige Kirchenversammlung wünscht indessen, daß in der Verleihung von Ablässen Mäßigung beobachtet werde, wie es von altersher bewährter Gebrauch in der Kirche war, auf daß nicht durch allzu große Nachsicht die Kirchenzucht gelockert werde. Die Mißbräuche aber, die sich hierin eingeschlichen und Anlaß dazu gegeben haben, daß dieser ehrwürdige Namen der Ablässe von den Irrgläubigen gelästert wird, will sie abgestellt und gebessert wissen und verordnet deshalb durch diesen Beschluß im allgemeinen, daß jede Art schmählischen Gewinnes bei Erlangung derselben, woraus so viele Mißbräuche unter dem christlichen Volke entstanden sind, ganz und gar unterdrückt werden muß. Die übrigen Uebelstände und Verirrungen aber, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit oder sonst woher geflossen, sind je nach den einzelnen Orten und Provinzen, wo sie vorkommen, vielfach verschieden und können nicht gut im einzelnen verboten werden. Darum trägt das Concil allen Bischöfen auf, fleißig dergleichen Mißbräuche in ihren Sprengeln zu sammeln und beim ersten Provincialconcil darüber Bericht zu erstatten, damit sie, wenn auch die anderen Bischöfe so urtheilen, sofort an das Oberhaupt der Kirche zu Rom berichtet werden und dieser kraft seiner Gewalt und Klugheit jene Anordnungen treffe, welche zum Heile der Gesamtkirche dienen, auf daß so die heiligen Ablässe fromm, heilig und unverdorben den Gläubigen gespendet werden.“

In Ausführung dieses tridentinischen Beschlusses erwies sich der heilige Karl Borromäus in seiner Mailänder Erzdiocese überaus eifrig, berichtete u. a. an den Papst über eine Anzahl von Mißbräuchen und schlug ihm vor, in welcher Weise man denselben am besten begegnen könne; er will insbesondere, daß die Prüfung und das Urtheil über die Ablässe in jeder Diocese dem Bischöfe obliege und daß ohne seine Autorität niemand Ablässe veröffentlichen dürfe (Theodor. a Sp. S. de Indulgentiis II, 237). — Das Decret der hl. Ablasscongregation v. 14. April 1856 verweist die Bischöfe zur Unterscheidung der falschen von den echten Ablässen zumal auf das Werk Benedicts XIV. de Synodo dioecesisana; im Zweifel aber mögen sie sich an die heilige Ablasscongregation selbst wenden (Decr. auth. n. 371).

Wie die allgemeinen Concilien, so haben auch die Päpste durch ihre Organe, die verschiedenen römischen Congregationen, immer wieder bis in die neueste Zeit die Aufmerksamkeit und wachsame Sorgfalt der Bischöfe auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt (vergl. z. B. das obencitierte Decret vom 14. April 1856.). Um dieselben hierin zu unterstützen, wurde im Jahre 1669 die heilige Ablasscongregation ins Leben gerufen, zu deren Obliegenheiten es namentlich gehört, Mißbräuche abzustellen, falsche und unechte Ablässe zu unterdrücken u. s. w. Schon vor deren Gründung hatten andere römische Congregationen, besonders die S. Inquisitio, eine ganze Reihe falscher Ablässe als solche öffentlich gekennzeichnet (s. Theod. a Sp. S. II., 247), welche in der Folge von der heiligen Congregation der Ablässe sammt vielen andern neuerdings verurtheilt wurden. Die von derselben in neuester Zeit officiell veröffentlichten Decreta authentica ent-

halten etwa 20 Verordnungen mit der Ueberschrift „Indulgentiae apocryphae“, worin sehr viele unechte Ablässe und Ablassverzeichnisse verworfen sind. Viele der von den römischen Congregationen als unecht bezeichneten Ablässe tragen schon durch ihre abenteuerlichen Sonderbarkeiten oder überspannten Versprechungen das Gepräge der Falschheit an sich; andere sind mehr oder weniger geschickte Nachahmungen echter Ablassbewilligungen. Eine große Anzahl der als unecht verworfenen Ablässe sind in der 9. Auflage der „Ablässe“ namentlich aufgezählt.

Ohne uns nun hier auf das Einzelne weiter einzulassen, wollen wir vielmehr einige allgemeine Normen zur Unterscheidung der unechten von den echten Ablässen zusammenstellen.

1. Handelt es sich um Ablässe für Gebete und fromme Uebungen, die auf immer und für alle Gläubigen der ganzen katholischen Welt bewilligt sind, so ist — abgesehen von den allerneuesten, d. h. nach 1886 gewährten Bewilligungen — die neue römische Raccolta vom Jahre 1886 maßgebend.¹⁾ (Ueber den Wert dieses Werkes und seinen Inhalt siehe die „Ablässe“ S. 92—95.) Bezüglich anderer nicht in der Raccolta enthaltener Ablassgebete spricht sich dieselbe (S. XXIX) so aus: „Obgleich auf Zetteln, in Büchlein u. s. w. viele Gebete und fromme Werke mit beigefügten Ablässen im Umlaufe sind, von denen man sagt, sie seien von allen Gläubigen gewinnbar und von verschiedenen Päpsten bewilligt, so fanden dieselben dennoch in dieser Sammlung keine Aufnahme, weil diese Ablässe keinerlei Wert haben, indem die betreffenden Verleihungsdokumente nicht beim Secretariate der heiligen Ablass-Congregation vorgelegt wurden.“

2. Ablässe, welche nur für eine bestimmte Reihe von Jahren oder nur für einzelne Diöcesen, Länder, Bruderschaften, Kirchen u. s. w. gelten sollen, sind nur dann mit Sicherheit als echt zu betrachten, wenn sie mit der Approbation der hl. Ablass-Congregation oder des betreffenden Diöcesanbischofs versehen sind, oder wenn sie in Büchern sich finden, welche von der genannten Congregation authentisch erklärt oder approbiert sind. — Daß Ablässe oder Ablassverzeichnisse einfach nur in Rom gedruckt sind, ist noch kein sicherer Beweis für ihre Echtheit (vergl. Acta S. Sed. III, 104 und Decr. auth. pag. 75).

Wir geben hier bezüglich der erforderlichen Approbation die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, wie sie schon in den „Ablässen“ S. 107 sich finden:

Betreffs der Druckerlaubnis für Ablässe und Ablass-Verzeichnisse ist folgendes zu merken. In dem Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Index folgenden Decrete heißt es also: „Alle Bücher, Tagebücher, Verzeichnisse, Büchlein, Blätter u. s. w., in welchen Ablass-Bewilligungen enthalten sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis der heiligen Congregation der Ablässe veröffentlicht werden.“

¹⁾ Die authentische deutsche Uebersetzung derselben führt den Titel: Die geistliche Schatzkammer, von P. Michael Harringer; autorisierte Ausgabe, Regensburg 1888.

Ueber die Tragweite dieses Verbotes ist am 14. Dec. 1857 eine Erklärung der heiligen Ablass-Congregation erfolgt, welche Pius IX. am 22. Januar 1858 bestätigt hat. Sie beschränkt jenen Artikel dahin: a) Handelt es sich um einen Ablass oder um ein Ablass-Verzeichnis, welche aus einem apostolischen Breve oder Rescript oder aus einer bereits mit Genehmigung der heiligen Ablass-Congregation veröffentlichten Sammlung zu entnehmen sind, so kann der Bischof zum Drucke und zur Veröffentlichung dieses Ablasses oder dieses Ablass-Verzeichnisses bevollmächtigen, wosern nicht ein besonderes und ausdrückliches Verbot für gewisse Sammlungen von Ablässen besteht. Dieses Verbot besteht für die Uebersetzung der ganzen Raccolta aus dem Italienischen in eine andere Sprache; ebenso für jeden Abdruck und jede Uebersetzung des Verzeichnisses von Ablässen, welche die Päpste auf Medaillen, Kreuze, Rosenkränze u. s. w. verliehen haben („die Ablässe“ S. 337—342); dieselben müssen vor dem Drucke die Approbation der heiligen Congregation der Ablässe erhalten. — b) Handelt es sich aber um eine Sammlung oder um ein Verzeichnis von Ablässen, das schon früher zusammengestellt, aber nie approbiert wurde, oder um eine Sammlung, welche man jetzt zum erstenmale mit Benutzung von verschiedenen Verleihungsschreiben veranstalten will, so genügt die Erlaubnis des Bischofes nicht, sondern die Veröffentlichung muß ausdrücklich von der heiligen Congregation der Ablässe gestattet werden. (Decr. auth. n. 388.)

Von dieser letzten Bestimmung sind indes durch das Decret vom 8. Januar 1861 „Ad religionis“ (l. c. n. 388, in fine) die Ablass-Summarien der Bruderschaften, die von Ordensobern errichtet zu werden pflegen, und der Erzbruderschaften, Haupt-Congregationen u. s. w. ausgenommen worden (falls sie nicht in Rom residieren); es genügt nämlich auch für diese die Approbation jenes Diöcesanbischofs, wo solche Ordens- oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben. (Siehe hierüber „die Ablässe“ S. 576.)

3. Bei jenen Ablässen, die schon vor vielen Jahrhunderten bewilligt sein sollen, ist besondere Vorsicht gerathen; es genügt nicht, daß einer oder der andere Schriftsteller sie erwähnt, wenn er nicht auf eine sichere Beweisquelle sich stützt. Sehr viele alte Ablässe wurden ja später von den Päpsten widerrufen: so alle vor Papst Paul V. (1606) den verschiedenen Ordenspersonen verliehenen Ablässe, ebenso alle diejenigen, welche vor Clemens VIII. und Paul V. den Bruderschaften waren mitgetheilt worden von den verschiedenen Ordens- oder Erzbruderschaften, es sei denn, daß sie nachher vom päpstlichen Stuhle erneuert oder bestätigt worden sind. (Decr. auth. n. 18.) In der That mußten deshalb die verschiedenen römischen Congregationen eine ganze Reihe solcher hinfällig gewordener Ablassverzeichnisse von Bruderschaften, die man trotzdem immer wieder verbreitete, neuerdings verworfen. — Hier ist also namentlich darauf zu sehen, ob die erforderliche Approbation (womöglich eine neuere) gegeben ist, wie eben in der vorhergehenden n. 2 gesagt wurde.

4. Ueber die Ablässe von 100, 1000 und selbst mehreren 1000 Jahren haben gewichtige Auctoren, u. a. Dominicus Soto, Estius, Maldonatus, Bellarmin starke Zweifel ausgesprochen; der erstere behauptet, daß solche Bewilligungen nicht von den Päpsten selbst herrühren, sondern dadurch entstanden, daß man verschiedene Ablassverleihungen zusammenaddierte. (Vgl. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, 246, und Benedict. XIV. de Synodo dioec. l. 13, c. 18, n. 8.) Für die letztere Behauptung lassen sich manche jetzt

noch zu Recht bestehende Ablasssummarien als Beweise anführen, wenn auch nach der durch die heilige Ablass-Congregation erfolgten Approbation derselben ein Zweifel über ihre Echtheit nicht gerechtfertigt wäre. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß manche Ablässe dieser Art auch heute authentisch beglaubigt sind und von den Gläubigen gewonnen werden können; so die Ablässe von 100, 150 und 200 Jahren für das Abbeten des Rosenkranzes der sieben Schmerzen Mariä und jene von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen für die Mitglieder der Maria-Trost-Bruderschaft (s. *Rescripta authentica* S. Congreg. Indulg. ed. Jos. Schneider S. J., Ratisbonae 1885, pag. 508, 509 etc.) Alljährlich gibt auch jetzt noch der heilige Vater einen Ablass von 100 Jahren für jeden Tag der Novene vor Weihnachten, wie sie in Rom öffentlich gehalten wird.

Dergleichen Ablässe sind aber jedenfalls mit umsomehr Vorsicht aufzunehmen, wenn sie einer Zeit zugeschrieben werden und von Päpsten herkommen sollen, die erwiesenermaßen in der Verleihung solcher Gnaden sehr sparsam waren. In dieser Beziehung ist es nützlich, hier zu bemerken, daß noch im 13. und 14. Jahrhundert die unvollkommenen Ablässe vielfach sehr gering waren, z. B. von 10, 20, 40 Tagen u. dgl. So nennt Baronius (ad ann. 1177) den Ablass von einem Jahre, welchen Papst Alexander III. verlieh, einen großen, und bemerkt, es sei überhaupt damals Gewohnheit der Päpste gewesen, nicht mehr als ein Jahr Ablass zu gewähren, außer wenn es sich um die Theilnahme an den Kreuzzügen handelte. Der hl. Thomas v. Aquin († 1274) spricht von einem Ablass von 7 Jahren, dann von Ablässen von 3 und 5 Jahren, die man nur einmal (jährlich oder während einer allgemeinen Gnadenzeit) gewinnen könne, und von dem immerwährenden und jedesmal gewinnbaren Ablass von 40 Tagen für den Besuch der St. Peterskirche in Rom (4. Sent. dist. 20, q. 1, a. 3, sol. 2, ad 4). Ebenso redet Papst Nikolaus IV. in einer Bulle vom Jahre 1290 von einem Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen wie von etwas großem: nur am Weihnachtsfeste konnte man ihn gewinnen, wenn man die genannte St. Peterskirche besuchte. Durandus a S. Portiano aber, welcher um 1318 lebte, nennt (4. Sent. dist. 20, q. 4, a. 1, opin. 3) gleichfalls noch den Ablass von 20 Jahren, welchen damals der heilige Stuhl gewährte, einen bedeutenden (s. Theodor. a. Sp. S. de Indulg. II, 243, und de Jubilaeo, cap. 2, § 1, n. 12).

Erst nach dem 14. Jahrhundert wurden größere unvollkommene und selbst vollkommene Ablässe häufiger bewilligt, allein viele auch später wieder aufgehoben, wie wir bereits bemerkten; dahin gehören außer den genannten z. B. alle jene, welche vor der Bulle Pius V. „*Etsi Dominici gregis*“ (1567) unter der Bedingung eines zu leistenden Geldbeitrages waren gewährt worden; es sei denn, daß ein folgender Papst solche Ablässe ausdrücklich revalidiert und statt

der Geldhilfe etwa ein Gebet oder ein anderes frommes Werk vorgeschrieben hätte, wie dies in manchen Fällen geschah.

Auch sonst haben die Päpste vielfach die vorgeblichen alten, aber zweifelhaften Ablässe einfach zurückgenommen und durch andere ersetzt; so z. B. die Stationsablässe (Rescr. auth. n. 313), die für das Gebet „Seele Christi, heilige mich“ (s. „die Ablässe“ S. 151). Im Jahre 1775 befaßl Papst Pius VI., daß zwei Denksteine beim Eingang der Kirche der heiligen Braxedis in Rom entfernt würden, auf welchen ein „täglich“ Ablass von 12.000 Jahren und ebensovielen Quadragenen nebst Nachlassung des dritten Theiles der Sünden (=Strafen) ausgesprochen war, und verlieh statt dessen einen vollkommenen Ablass einmal jährlich für jene, welche nach Empfang der heiligen Sacramente jene Kirche besuchen würden (Rescr. auth. n. 305). — Endlich kommen jetzt noch häufig in Ablass-Breven für Kirchen, privilegierte Mätre, Bruderschaften u. s. w. bestimmte Ausdrücke (Clauseln) vor, wodurch etwa früher erlangte Ablässe als ungültig erklärt werden.

5. Manche Ablassbewilligungen können von Anfang an ungültig und wertlos sein; andere anfangs gültig gewesene können nach einiger Zeit aufhören. Gleich anfangs ungültig wäre z. B. ein Ablass, den ein Cardinal, Bischof oder Prälat mit Ueberschreitung der ihm hierin zustehenden Machtbefugnis oder auf einen Gegenstand aus leicht zerbrechlichem Stoffe u. dgl. gewähren würde; ja selbst ein vom Papste für alle Gläubigen bewilligter Ablass, solange nicht die von den Päpsten selbst dafür vorgeschriebene Bedingung (nämlich Vorlegung einer Abschrift des Verleihungsdocumentes auf dem Secretariat der heiligen Ablass-Congregation) erfüllt wird; ebenso die von Ordensobern oder Erzbruderschaften mitgetheilten Ablässe, wenn nicht dabei die bezüglichlichen Vorschriften genau beobachtet werden (s. „Die Ablässe“ S. 560 ff.)

Aufhören können die Ablässe aus verschiedenen Ursachen: wenn sie von der zuständigen kirchlichen Autorität widerrufen werden; oder wenn die Zeit abgelaufen ist, für deren Dauer sie bewilligt waren; desgleichen, wenn der Gegenstand (Statue, Bild, Rosenkranz, Crucifix) oder die Kirche, der Altar, der Kreuzweg zerstört wird oder zugrunde geht, die mit Ablässen bereichert waren. Inwieweit bei solchen Fällen die Ablässe dennoch fortdauern oder wieder aufleben, kann hier im einzelnen nicht erörtert werden.

Die nur für eine bestimmte Person bewilligten Ablässe endigen mit deren Tod; ein Rosenkranz u. dgl. verliert seine Ablässe mit dem Tode des Eigenthümers, oder durch Verschenken, nachdem man ihn gebraucht, durch Verkaufen, Verleihen, Vertauschen.

6. Sache der Bischöfe ist es also, innerhalb der oben S. 395 angegebenen Grenzen die Richtigkeit dieses oder jenes Ablasses oder Ablass-Verzeichnisses durch Vergleich mit den Verleihungsdocumenten oder mit einem bereits von der heiligen Ablass-Congregation approbierten Verzeichnis sicher zu stellen und demgemäß für ihre Diöcesen zu approbieren.

Für einzelne heutzutage wohl seltenere Fälle gibt Papst Benedict XIV. in seinem Werke de Synodo dioecessana (l. 13, c. 18) den Bischöfen folgenden

Rath: „Si in indulgentiarum discussione, quam in sua dioecesi instituit Episcopus, aliquas repererit, quae dubiae fidei sibi videantur, non negligat easdem recensere in relatione status suae ecclesiae, una cum rationibus et argumentis, quibus in eam sententiam circa illas adducitur: quod cum ipse praestiterit, onus erit Congregationis Concilii hujusce rei notionem remittere ad alteram Congregationem Indulgentiarum Quoties autem examine facto hujusmodi delatas indulgentias apocryphas declarari contigerit, si rogetur Pontifex, ut indulgentiis apocryphis veras canonicasque indulgentias subrogare velit, et (uti sperandum est) consonum votis rescriptum obtineatur; non solum hac ratione incommodis omnibus cumulate consultum erit, sed insuper fideli populo spiritualis veraeque laetitiae occasio exhibebitur.“ Ein anderer ähnlicher Rath findet sich bei P. Theodor. a. Sp. S. (de Indulg. II, 241).

Für alle andern, Priester wie Laien, gilt die folgende Warnung der Raccolta (S. XXX.): „Die Gläubigen werden gemahnt, recht vorsichtig zu sein und nicht leicht solchen Zetteln, Büchlein mit Gebeten u. s. w. Glauben zu schenken, die mit Ablässen sollen bereichert worden sein; dieselben werden mit großer Leichtfertigkeit gedruckt und mit noch größerem Eifer verbreitet: man sehe vielmehr wohl zu, ob diese Drucksachen mit der Approbation der heiligen Ablass-Congregation versehen sind, wie solches im Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Index folgenden Decrete vorgeschrieben ist.“ Nur beachte man, daß jetzt, nach der Erklärung der heiligen Ablass-Congregation selbst (v. 22. Jan. 1858: Decr. auth. n. 383), in manchen Fällen auch die bischöfliche Druckerlaubnis genügt, wie gleichfalls oben S. 396 erklärt ist.

Uebrigens ist es gegenwärtig, nach Veröffentlichung der bekannten officiellen oder authentischen Sammlungen (s. „die Ablässe“ S. 92 ff.) beieitem leichter als früher, sich auf diesem Gebiete zurechtzufinden und Klarheit zu verschaffen.

Hier sei schließlich bemerkt, daß man vielfach auf Primizbildern und ähnlichen gedruckten Zetteln falsche Ablass-Angaben findet. Solche Fehler könnten doch leicht vermieden werden, wenn alle dergleichen Drucksachen, wie es Vorschrift ist, vorher den geistlichen Obern zur Einsicht und Approbation vorgelegt würden. Man glaube also nicht leicht solchen Zetteln auf ihre einfache Behauptung hin, zumal wenn der Verfasser ganz unbekannt ist und nicht einmal das Datum der Ablass-Verleihung oder der Name des Papstes oder Bischofes angegeben ist, von dem sie herrühren soll.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) Geschichte der Philosophie zur Zeit der Kirchenväter.

Von Dr. Albert Stöckl, Professor der Philosophie an der bischöflichen Akademie in Eichstätt. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1891. gr. 8°. 435 S. Preis M. 6.40 = fl. 3.84.

„Die Entwicklung der christlichen Philosophie zur Zeit der Kirchenväter bietet für denjenigen, welcher den Einfluss des Christenthums auf das geistige Leben der Menschheit kennen will, ein hervorragendes Interesse“: so schreibt mit Recht der rühmlichst bekannte Eichstätter Professor Stöckl in dem Vorwort zu dem vorliegenden Buche. Gewiß bildet in diesem Sinne